Regionaler Planungsverband München Uhlandstraße 5 80336 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen			
24.2-8222-FS-4-07			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2752	40-2752	4417	30.01.08
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Gerhard Winter Gerhard.winter@reg-ob.bayern.de			

Raumordnungsverfahren für die Standortverlegung des Kieswerkes Eching Hollerner See der Münchner Kies Union GmbH & Co. Sand- und Kieswerke KG (MKU) mit Wiederaufnahme des Kiesabbaus auf den FlurNr. 3087, 3090, 3092/1 in der Gemeinde Eching, Lkr. Freising;

Anlagen: 2 Abbildungen

Der Regionsbeauftragte für die Region München gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München zu o.g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

## Vorhaben:

Die MKU plant die Verlagerung ihres jetzigen Produktionsstandortes am Hollerner See auf einen Standort im Süden der Gemeinde Eching, in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Garching Nord (FlurNr. 3087, 3090, 3090/1, 3092 und 3092/1) (siehe Anlage 1). Eigentümerin der FlurNr. 3087 und 3090/1 ist die Landeshauptstadt München, FlurNr. 3090 ist im Eigentum der Gemeinde Eching, Eigentümerin der FlurNr. 3092 und 3092/1 ist die BRD. An diesem Standort soll das neue Kieswerk errichtet und auf ca. 25 ha Kies abgebaut werden. Einschließlich Kieswerk umfasst der geplante neue Werks- und Grubenbereich insgesamt ca. 33 ha. Nach erfolgtem Abbau soll das Gelände verfüllt und rekultiviert werden. Der Kiesabbau am Hollerner See soll bis 2017 endgültig beendet sein. Mit dem neuen Standort strebt die MKU die mittel- bis langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung im näheren Umkreis des bisherigen Kieswerks am Hollerner See an. Auf FlurNr. 3092 und 3092/1 des neuen Standorts war bereits Kies abgebaut und wieder verfüllt worden. Im näheren Umkreis finden sich weitere bestehende und bereits abgeschlossene und rekultivierte Kiesabbaustandorte.

Das Plangebiet wird derzeit als Wiese und Viehweide (Wanderschafe) genutzt. Intensiver Ackerbau ist wegen früherer Klärschlammbehandlung auf dem Gelände nicht möglich. Das Kieswerk soll unmittelbar an der Garchinger Straße errichtet werden (FlurNr. 9092 und 3092/1). Der Kiesabbau wird bei einer Kiesmächtigkeit von ca. 9 m im Nassabbau erfolgen. Bei einer Jahresproduktion von ca. 200.000 m³ wird ein Abbauzeitraum von ca. 10 Jahren, unterteilt in Abbauabschnitte von jeweils 2 – 3 Jahren, angestrebt (Abbildung 2). Die Rekultivierung soll ca. 5 Jahre nach Abbauende abgeschlossen sein. Dabei ist vorgesehen, etwa 2/3 der wiederverfüllten Fläche wieder landwirtschaftlich zu nutzen. Die restliche Fläche soll zu einem Eichen-Kiefernwald mit Trockenrasen renaturiert werden.

Das geplante Kieswerk ist über die Garchinger Straße zur Ortsumgehung Garching und zum Autobahnanschluss Garching Nord und die Garchinger Straße und den Mastenweg zur Staatstraße St 2053 verkehrlich gut angebunden. Die Gemeinde Eching und die Stadt Garching bleiben vom Werksverkehr unberührt.

## Regionalplanerische Bewertung:

Gemäß RP 14 B IV 2.8.4.2 sollen neue großflächige Abbaugebiete auf die Vorranggebiete hingelenkt werden. Die geplante Abbaufläche liegt weder in einem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet noch in einem Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau. Die geplante Abbaufläche gehört aber zu einer vom Industrieverband Steine und Erden vorgeschlagenen Vorrangfläche für eine neuerliche Fortschreibung des Regionalplanabschnittes "Sicherung und Abbau von Bodenschätzen" des Kapitels "B IV Wirtschaft und Dienstleistungen". Die Vorschläge des Industrieverbandes wurden von der Geschäftsstelle des regionalen Planungsverbandes dem Geologischen Dienst im Landesamt für Umwelt zur fachlichen Prüfung übermittelt. Der erbetene Fachbeitrag für die Erstellung eines Fortschreibungsentwurfs liegt aber noch nicht vor.

Der Kies soll im Nassabbau mit anschließender Wiederverfüllung gefördert werden (s.o.). Gemäß RP 14 B IV 2.8.2.3 soll Nassabbau grundsätzlich nur im Ausnahmefall erfolgen. Allerdings kann aufgrund des hohen Grundwasserstandes in der Münchner Schotterebene hier ein Kiesabbau ohne Grundwasseraufschluss wirtschaftlich meist nicht realisiert werden, so dass bei Kiesabbau in der Schotterebene, abgestimmt mit der Wasserwirtschaft, häufiger von einem Ausnahmetatbestand ausgegangen wird. Gemäß Regionalplan soll nach Nassabbau eine Wiederverfüllung im Regelfall nicht vorgenommen werden. Nur in den Fällen, in denen im öffentlichen Interesse eine Verfüllung unumgänglich ist, kann außerhalb des näheren Grundwassereinzugsgebietes von Trinkwassergewinnungsanlagen ausschließlich mit natürlichem, nicht verunreinigten Bodenaushub wiederverfüllt werden. Die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials soll durch geeignete Kontrollmaßnahmen sichergestellt werden (vgl. RP 14 B IV 2.8.3.6). Aus regionalplanerischer Sicht kann daher einer Nassauskiesung mit anschließender Wiederverfüllung grundsätzlich nur dann zugestimmt werden, wenn das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft abgestimmt ist und diese Unbedenklichkeit attestiert hat.

Der geplante Standort liegt im regionalen Grünzug "Grüngürtel München-Nord/Heideflächen und Trockenwälder München-Nord (4)" (vgl. RP 14 Karte zu BII Z 4.2.2). Der regionale Grünzug ist Frischluftproduktionsgebiet und ein wichtiger bioklimatischer Ausgleichsraum. Er dient der Siedlungsgliederung und der Erholungsvorsorge (vgl. RP 14 Anhang zu Kapitel II (Zu Z 4.2.2 Regionale Grünzüge)). Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind gemäß RP 14 B II Z 4.2.2 ausnahmsweise nur möglich, soweit die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben. Dies erscheint im Zuge des geplanten abschnittsweisen Abbaus nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt die Rekultivierung und Renaturierung wird, dem abschnittsweisen Abbau unmittelbar folgend, zeitnah Zug um Zug realisiert und nicht erst nach abschließend erfolgtem Abbau auf der Gesamtfläche. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das Landschaftskonzept Münchner Norden 2007 das Plangebiet als "Schwerpunkt- und Entwicklungsbereich für extensive und mäßig intensive Erholung" mit "Ergänzungs- und Pufferfunktion Naturschutz" ausweist.

Da das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet "Freisinger Moos und Echinger Gfild" liegt, sind der geplante Kiesabbau sowie insbesondere die Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unter dem Vorbehalt, dass der Geologische Dienst nach fachlicher Prüfung dem Vorschlag des Industrieverbandes Steine und Erden folgt, im Zuge eines Regionalplan-Fortschreibungsverfahrens das Plangebiet als Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand vorzusehen, sind gegen die geplante Verlagerung des Kieswerkes und den geplanten Kiesabbau mit Wiederverfüllung dann keine regionalplanerischen Bedenken veranlasst, wenn nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass durch das Vorhaben die Grünzugsfunktionen

gewährleistet bleiben (s.o.), wenn das Vorhaben seitens der Wasserwirtschaft als unbedenklich eingestuft wird und wenn das Vorhaben mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Winter Regionsbeauftragter